

AN: Strasse V

Beschluss Baulinienplan-Änderung und Baubewilligung Strassenbauprojekt

gemäss § 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung vom 28. November 2017 (DeIV; BGS 153.3) und § 15 des Gesetzes über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS 751.14)

Kantonsstrasse V, Tangente Zug/Baar

Projektänderung Verlängerung Industriestrasse, Abschnitt Grienbachstrasse bis Knoten Industriestrasse, Stadt Zug

Bauherrschaft/Gesuchsteller*:	Kanton Zug, Baudirektion
Vertreten durch:	Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, Postfach, 6301 Zug
Projektverfasser:	Generalplaner IG Zug+, c/o Emch+Berger WSB AG Gewerbstrasse 11, 6330 Cham
Betroffene Grundstücke:	Gemeinde Zug: GS Nrn. 2976, 3257, 3467, 3684, 4072, 4971, 4972
Öffentliche Auflage:	vom 14. Juli 2017 bis 2. August 2017
Bewilligungsdatum:	20. April 2018

Landerwerb/Enteignung:

- Keine

Landerwerb/Freihändig:

- Ja

Einsprachen:

- 

Kantonaler Gesamtentscheid der Baudirektion

1. Baubewilligung
2. Nebenbewilligungen:
 - Keine

SACHVERHALT

1. Ausgangslage

Die Stadt Zug plant im Gebiet Göbli den Neubau des Ökihofs. Das Areal wird direkt ab der verlängerten Industriestrasse erschlossen. Die neue Arealerschliessung erfordert Anpassungen an der geplanten Verlängerung der Industriestrasse. Weil der betroffene Strassenabschnitt zum kantonalen Projekt der Tangente Zug/Baar gehört, ist der Kanton für die Bewilligung dieser Projektänderung zuständig. Die Baubewilligung der Tangente Zug/Baar wurde mit dem Kantonalen Gesamtentscheid vom 30. September 2014 bereits rechtskräftig erteilt.

* Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird bei den Bezeichnungen «Gesuchsteller», «Grundeigentümer» und «Rechtsnachfolger» nur die männliche Form verwendet.

Dieser Entscheid betrifft alle Anpassungen an der Verlängerung der Industriestrasse, welche in Folge der Arealerschliessung Göbli realisiert werden sollen.

Die Arealerschliessung als solches ist ein separates Teilprojekt der Stadt Zug. Beide Projekte wurden zeitgleich bis und mit 2. August 2017 öffentlich aufgelegt.

Zum Teilprojekt «Arealerschliessung Göbli» gingen keine Einsprachen ein und die Baubewilligung wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 5. September 2017 (Beschluss Nr. 503.17) rechtskräftig erteilt.

Zur «Projektänderung verlängerte Industriestrasse» ging eine Einsprache ein. Über diese Einsprache wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung, entschieden.

2. Projektbeschreibung

Der Perimeter gliedert sich in die Teilperimeter «Erschliessung Areal Göbli» (Stadt Zug) und «Projektänderung verlängerte Industriestrasse» (Kanton Zug). Der Teilprojektperimeter «Erschliessung Areal Göbli» umfasst zwei Stichstrassen ab der verlängerten Industriestrasse sowie Optimierungen der Rad- und Fusswegverbindungen auf dem Areal. Bauherrin ist die Stadt Zug.

Der Teilprojektperimeter «Projektänderung verlängerte Industriestrasse» (Kanton Zug) umfasst die zwei neuen Einmündungen «Göbli Süd» und «Göbli Nord» für die beiden Stichstrassen sowie eine Verlängerung des Mehrzweckstreifens vom Knoten Grienbach bis zum neuen Anschluss Göbli Nord. Der Mehrzweckstreifen dient als Abbiegehilfe und zur Vorsortierung des motorisierten Individualverkehrs. Für die Erschliessung des Langsamverkehrs zum Göbliareal sind auf der Ostseite der Industriestrasse vom Knoten Grienbach bis zum Anschluss Göbli Nord ein neues Gehweg und ein Radstreifen vorgesehen. Im Weiteren sollen die Radfahrenden neu entlang dem Grossacherbach und anschliessend auf der nördlichen Stichstrasse durch das Göbliareal geführt werden. Mit einer neuen Querung beim Anschluss Göbli-Nord wird auch die Verbindung zum Rosenwegquartier auf die Westseite der Industriestrasse gesichert. Weitere kleinere Optimierungen sind am Knoten Grienbach vorgesehen.

3. Baulinien

Der Stadtrat Zug hat an seiner Sitzung vom 4. Juli 2017, Beschluss Nr. 417.17, mitgeteilt, dass er keine Einwände gegen den Sondernutzungsplan hat. Die Baulinienplan-Änderung wurde am 14. und 21. Juli 2017 gemäss § 38 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Amtsblatt publiziert und vom 14. Juli bis 2. August 2017 öffentlich aufgelegt. Während dieser Auflagefrist ging keine Einsprache ein.

ERWÄGUNGEN

1. Baulinien

Gestützt auf § 3 Abs. 1 lit. b PBG i.V.m. § 7 Abs. 1 Ziff. 2 Delegationsverordnung vom 28. November 2017 (DeIV; BGS 153.3) beschliesst die Baudirektion kantonale Baulinien, sofern keine Einsprache durch Sachentscheid zu beurteilen ist. Gegen die Änderung des Baulinienplans sind keine Einsprachen eingegangen.

2. Baubewilligung

Gemäss § 15 GSW unterliegen Neubauten dem Baubewilligungsverfahren im Sinne von § 45 f. PBG. Die Baudirektion erteilt nach Anhören der betroffenen Einwohnergemeinde und nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für kantonale Bauten. Die Baubewilligung und der Kreditbeschluss sind Voraussetzungen für die Baufreigabe. Die Baudirektion hat das Baubewilligungsverfahren durchgeführt und die betroffene Gemeinde angehört. Es ging während der Auflagefrist eine Einsprache ein. Über diese Einsprache wird gleichzeitig, jedoch mit separater Verfügung, entschieden.

3. Umweltverträglichkeit inkl. Lärm

Da die Anpassungen an der verlängerten Industriestrasse keine Kapazitätserhöhung zur Folge haben, handelt es sich bei dieser Projektänderung - ausgehend von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) - nicht um eine wesentliche Änderung des genehmigten und sich im Bau befindenden Projekts der Tangente Zug/Baar. Demzufolge muss der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) zum Auflageprojekt 2012 der Tangente Zug/Baar nicht angepasst werden. Die Anpassungen bei der verlängerten Industriestrasse führen jedoch zu Verbesserungen in den Bereichen Lärm und Entwässerung. Das Verkehrsgutachten zeigt auf, dass die lokale Erschliessung des Nutzungsschwerpunkts Göbli an die verlängerte Industriestrasse problemlos möglich ist. Der Zusatzverkehr durch den Nutzungsschwerpunkt ist im Vergleich zum Verkehrsaufkommen 2030 insgesamt gering. Die Projektänderung der verlängerten Industriestrasse führt lärmseitig trotz leicht erhöhtem Verkehrsaufkommen zu einer Reduktion der Anzahl Gebäude mit Planungswertüberschreitungen (u.a. lärmmindernder Deckbelag SDA 4; akustisch günstigere Lage der westseitigen Lärmschutzwand im Nordteil). Für die verbleibenden, belasteten Liegenschaften ist kein neuer Erleichterungsantrag erforderlich. Mit dem Einbau eines Filtersystems zur Behandlung des Strassenabwassers wird gegenüber dem Auflageprojekt der Tangente Zug/Baar eine verbesserte Abwasserqualität der verlängerten Industriestrasse und eine verminderte Belastung des Vorfluters erzielt. Die Auswirkungen der Projektänderung auf die übrigen Umweltaspekte sowie die Umweltauswirkungen der Erschliessung Göbli sind gering. Die im Rahmen der Umweltnotiz gemachten Abklärungen zeigen auf, dass die beiden Teilprojekte «Verlängerung Industriestrasse (Projektänderung 2017)» und «Erschliessung Areal Göbli» mit den in der Umweltnotiz vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt die Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung einhalten.

4. Nebenbewilligungen und Zustimmungen

Nebenbewilligungen sind keine notwendig.

BESCHLÜSSE UND ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Beschluss durch die Baudirektion

Die Baulinienplan-Änderung Tangente Zug/Baar (Kantonsstrasse V), Verlängerung Industriestrasse, Plan Nr. 4 9161A vom 29. Mai 2017, geändert am 7. Juni 2017, wird beschlossen.

2. Baubewilligung der Baudirektion

Die Baubewilligung Projektänderung verlängerte Industriestrasse, Abschnitt Grienbachstrasse bis Knoten Industriestrasse, Gemeinde Zug, wird unter den folgenden zusätzlichen Bedingungen und Auflagen erteilt:

2.1 Bewilligte Pläne

Dossier vom 21. Juni 2017 mit folgenden Unterlagen:

- 9123-4 Technischer Bericht
- 9126-4 Verkehrsgutachten
- 9128-4 Umweltnotiz
- 9133-4 Projektübersicht A3
- 9135-4 Situation Strassenbau
- 9146-4 Normalprofil

2.2 Baustelleninstallation

Das Tiefbauamt, Abteilung Strassenunterhalt (Tel. 041 / 728 48 92) sowie die Zuger Polizei (Tel. 041 / 728 41 41) sind spätestens 14 Tage vor Baubeginn zu orientieren, um die Baustelleninstallation genehmigen zu können.

2.3 Gesetzesgrundlagen und Regeln der Baukunde

Das Bauvorhaben ist nach den einschlägigen Vorschriften des kantonalen Planungs- und Baugesetzes, des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege, des Umweltschutzgesetzes und nach den Regeln der Baukunst, insbesondere SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) und VSS (Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute) sowie den Ausführungsrichtlinien des Kantons Zug auszuführen.

2.4 Verkehrsführung / Bauablauf / Sicherheit

Die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden sind bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Der Verkehrsfluss ist während der gesamten Bauzeit so optimal wie möglich zu gewährleisten.

2.5 Sichtweiten, Markierungen

Die Sichtweiten müssen für alle Verkehrsteilnehmenden erfüllt sein. Für die Vormarkierung ist jeweils rechtzeitig ein Termin mit der Zuger Polizei (Tel. 041 / 728 41 41) und der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei zu vereinbaren.

2.6 Umweltschutz während des Baus

2.6.1 Allgemeines:

Die Umgebung des Bauvorhabens darf nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Es sind vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung von Verschmutzungen (Luft, Boden, Gewässer), Lärmimmissionen, Belästigungen, Deformationen, Erschütterungen, Schäden und Gefahren zu treffen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben. Die Massnahmen zum Schutz der Umwelt während des Baus werden von der Umweltbaubegleitung überwacht.

2.6.2 Gewässerschutz:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Anforderungen und Grundsätze des Gewässerschutzes auf der Baustelle nach SIA 431, des ZUDK-Merkblatts «Entwässerung von Baustellen» und des Detailkonzepts Gewässerschutz. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen jeder Art, z.B. durch Öl oder Benzin, vorzunehmen.

2.6.3 Bodenschutz:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der VSS-Norm SN 640 583, des ZUDK-Merkblatts «Umgang mit Boden» und des Detailkonzepts Boden während den bodenrelevanten Bauarbeiten. Bei den Bauarbeiten sind geeignete Massnahmen zum Bodenschutz zu treffen (abgetrockneter Boden, bodenschonende Maschinen und Verfahren einsetzen).

2.6.4 Lärmschutz:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen nach der Baulärm-Richtlinie des Bundes (BLR) für Bauarbeiten, lärmintensive Bauarbeiten sowie Bautransporte.

2.6.5 Luftreinhaltung:

Verbindliche Einhaltung und Umsetzung der Massnahmen aus der Baurichtlinie Luft (BauRLL) des Bundes, Massnahmenstufe B.

2.6.6 Bauabfälle

Die Bauabfälle sind entsprechend der Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA; SR 814.015), der BAFU-Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle sowie dem Materialbewirtschaftungs- und Entsorgungskonzept zu entsorgen bzw. zu verwerten.

2.7 Baufreigabe

Voraussetzung für die Baufreigabe sind die rechtskräftige Baubewilligung sowie der Kreditabschluss (§ 15 Abs. 3 GSW).

3. Formelles

3.1 Nach § 24 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) belastet die entscheidende Behörde dem Gemeinwesen, dem sie angehört, keine Kosten. Dem Tiefbauamt werden deshalb gestützt auf § 24 Abs. 1 VRG keine Verfahrenskosten auferlegt.

3.2 Gegen den vorliegenden Beschluss kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

3.3 Mitteilung an:

- Tiefbauamt des Kantons Zug / KI, STRB, STUH, KUBA
- Tiefbauamt, Sekretariat (1 Ex. Baulinienplan-Änderung)
- Tiefbauamt, Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (1 Ex. Baulinienplan-Änderung)
- [REDACTED]
- Stadt Zug, Baudepartement, Postfach 1258, 6301 Zug (3 Ex. Baulinienplan-Änderung)
- Sicherheitsdirektion des Kantons Zug
- Amt für Raumplanung (1 Ex. Baulinienplan-Änderung)

Zug, 20. April 2018 ^B

Versandt am: 24/APR.2018

Baudirektion



Urs Hürlimann
Regierungsrat